

Burkhard Horn

Von: Frank Heinze <tischlerei-heinze@t-online.de>
Gesendet: Dienstag, 21. November 2017 09:57
An: Burkhard Horn
Betreff: Antrag
Anlagen: SV. Antrag an Stadt, Geld für Platzwart, 21.11.2017.pdf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie bereits mit Ihnen besprochen, finden Sie im Anhang einen Antrag zur finanziellen Unterstützung unseres Vereins um einen Platzwart auf der Sportanlage an der Wegendorfer Straße auf Basis eines Minijobs zu beschäftigen.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung.

Danke und einen schönen Tag,
Frank Heinze

Werneuchen, 03.01.2018

Information an den A2 am 15.01.2018

Antrag auf finanzielle Unterstützung zur Beschäftigung eines Platzwartes auf der Sportanlage an der Wegendorfer Str.

Dazu übergeben wir anliegende Auszüge aus:

- dem §4 Punkt 3 des Pachtvertrages mit dem Sportverein und
- dem §5 des Erbbaurechtsvertrages (das Erbbaurecht entsteht erst mit Eintragung im Grundbuch, die Eintragung des Rechts wurde am 04.12.2017 beim Grundbuchamt beantragt)

zur weiteren Verwendung und Beratung.

*B. Reuter
Liegenenschaften*

- Auszug aus d. Pachtvertrag -

§ 3

Kündigung

1. Das Pachtverhältnis verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn es nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Ablauf gekündigt wird.
2. Eine sofortige Kündigung ist außerdem möglich bei einem Verstoß gegen diesen Pachtvertrag.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen

1. Für den Flächeninhalt des Grundstückes übernimmt die Verpächterin keine Gewähr.
2. Für die Erhaltung von Grenzanlagen und -zeichen hat der Pächter zu sorgen (Siehe Anlage). Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, mit denen das verpachtete Grundstück belastet ist, muß der Pächter dulden.
3. Während der Pachtdauer ist das Grundstück ordentlich und sauber zu bewirtschaften. Schäden, die durch Witterungs-, einwirkungen, Naturereignisse sowie durch Wildschaden eintreten, hat der Pächter zu tragen.
x Der lfd. Unterhalt und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Rasenfläche etc. obliegen dem Pächter. Dies betrifft ebenso Gebäude und Aufbauten.
4. Auf dem Grundstück vorhandene Bäume und Hecken müssen unbeschädigt erhalten bleiben; darauf ist besonders bei der Bewirtschaftung des Grundstücks Rücksicht zu nehmen.
5. Eine Umwandlung in der Nutzungsart des Grundstückes ohne Genehmigung der Verpächterin ist nicht gestattet.
6. Der Pächter darf nur mit schriftlicher Erlaubnis der Verpächterin die Nutzung des Grundstückes einem Dritten überlassen bzw. unterverpachten, auch nicht teilweise oder vorübergehend.
Ausnahme: Zur Absicherung der Versorgung mit Imbiss und Getränken während des Spiel- und Übungsbetriebes erhält der Pächter die Berechtigung, Untermietverträge für den Gaststättenraum abzuschließen.
Diese Imbiss- und Getränkeversorgung ist ausschließlich auf den Spiel- und Übungsbetrieb zu beschränken, eine Ausnahme bilden Familienfeiern von Mitgliedern des Sportvereins in Abstimmung mit dem Vorstand.
Für den Gaststättenraum ist vom Betreiber desselben eine Inhaltsversicherung abzuschließen, die auch Einbruchs-, Diebstahls- und Vandalismusschäden umfaßt.
7. Der Pächter ist verpflichtet den Pachtgegenstand umfassend versicherungstechnisch abzusichern, die Gebäudepflichtversicherung ist Bestandteil des Nutzungsentgeldes.
8. Soweit in diesem Pachtvertrag nichts anderes vereinbart ist, finden die Bestimmungen der §§ 581 ff. BGB Anwendung.
9. Weitere Vereinbarungen:
Ergeben sich im Laufe der Pachtzeit Veränderungen der Lebenshaltungskosten, so ist der Pächter bereit, eine Angleichung des Pachtzinses nach billigem Ermessen herbeizuführen. Dem Pächter wird ein Vorkaufsrecht für den Grund und Boden mit aufstehendem Gebäude eingeräumt.
10. Der Verpächter stimmt baulichen Veränderungen und Erweiterungen im Rahmen der gesetzl. Bestimmungen zu.

§ 5

Gerichtsstand

Zuständig für Streitigkeiten aus diesem Pachtvertrag ist das Amtsgericht

Bernau

Ort, Datum

Werneuchen, den 15.4.2002

Verpächterin

Friese, Amtsdirektorin

Pächter

to. J. J. J.

Anlagen: Übergabeprotokoll, Flurkartenausschnitt, katasterliche Auflistung der Flächen Wertgutachten zum Gebäude mit Umland vom 06.04.2001

- Auszug aus dem Erbbaurechtsvertrag -

§ 5

Unterhaltung der Bauwerke und Anlagen

- (1) Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die zur Ver- und Entsorgung des Erbbaugrundstücks erforderlichen Anlagen auf eigene Kosten herzustellen.
- (2) Alle Bauwerke samt Zubehör sind von dem Erbbauberechtigten in einem guten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten und anfallende Reparaturen und Erneuerungen unverzüglich vorzunehmen.
- (3) Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung mit oder ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, obwohl ihm der Eigentümer dazu eine Frist von zwei Monaten für den Einzelfall mit Einschreibebrief gesetzt hat, so kann der Eigentümer selbst die erforderlichen Arbeiten für Rechnung des

- 6 -

Berechtigten jeweils durchführen lassen. Sein Anspruch auf Erfüllung gegen den Berechtigten wird dadurch nicht berührt.

- x (4) Der Berechtigte hat auch die nicht überbauten Teile des Grundstücks sachgerecht und sorgfältig anzulegen und dauernd in gutem Zustand zu erhalten.